

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0133/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung stellt am 12.05.2023 online unter der Überschrift „Jury bei ‚The Voice Kids‘ 2023: Welche Coaches sind dabei?“ die Jury-Mitglieder des TV-Formats vor. Über den Juror und Sänger Wincent Weiss heißt es:

„Auch Juror Wincent Weiss ist in der elften Staffel von ‚The Voice Kids‘ zum dritten Mal dabei. Ursprünglich kommt der Popsänger aus der schleswig-holsteinischen Kreisstadt Bad Oldesloe. Nach dem Abitur ging er dann aber nach München und begann neben der Arbeit im Restaurant Gitarre zu lernen. Im Jahr 2013 meldet er sich spontan bei der Casting-Show ‚Deutschland sucht den Superstar‘, scheitert jedoch in der zweiten Showhälfte.

Seitdem geht seine Musikerkarriere bergauf: Er wird mehrmals ausgezeichnet, zum Beispiel mit dem ‚MTV Europe Music Award‘ 2017 oder dem ‚Echo‘ in der Kategorie ‚Newcomer National‘ 2018. Zudem ist er 2017 Teil der Jury des ESC in Kiew. „The Voice Kids“ 2022 war also nicht seine erste Rolle als Juror.

II. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die Berichterstattung verstoße gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex.

Er teilt mit, die Darstellung, dass die Karriere von Weiss nach dem Ausscheiden bei „Deutschland sucht den Superstar“ (DSDS) bergauf gegangen sei, sei falsch. Nach seinem Ausscheiden sei erst einmal lange nichts gegangen. Erst als die BRAVO sich seiner angenommen habe und er in den BRAVO-Redaktions-Charts auf Spotify aus dem Stand auf Platz 1 eingestiegen sei, habe sich seine Karriere entwickelt.

Falsch sei auch die Darstellung, der Sänger sei 2012 bei DSDS mit Gitarre aufgetreten und habe damit die Jury überzeugen können. Tatsächlich habe er erst nach seinem Abitur im Jahr 2013 begonnen, Gitarre spielen zu lernen.

Nicht berichtet werde, dass Weiss den „MTV Europe Music Award“ 2017 nur erhalten haben, weil seine Fans geschummelt hätten. Nach eigener Aussage hätten diese teils hundertfach ihre Stimme abgegeben. Außerdem sei er überhaupt als einziger Kandidat in seiner Kategorie erst über eine Wildcard ins Finale gekommen.

III. Die Chefredakteurin teilt in ihrer Stellungnahme mit, die Hinweise seien im konkreten Detail berechtigt, auch wenn man sich gegen die damit verknüpfte generelle Kritik verwehre. Es gehe hier um kleine Unrichtigkeiten, die – soweit sich dies überhaupt noch nachvollziehen lasse – bei der Redigatur des Textes versehentlich zustande gekommen sein dürften, die jedoch auf den Aussagegehalt des Star-Porträts keinen Einfluss hätten.

Nunmehr sei die missverständliche Angabe des Zeitpunkts modifiziert worden, zu dem sich der Sänger das Gitarre spielen selbst beigebracht habe. Die Korrektur werde für die Leser in einer Anmerkung unter dem Artikel transparent gemacht. Man gehe davon aus, dass auch aus Sicht des Presserats damit ein kodexkonformer Zustand wiederhergestellt sei und es keiner weiteren Maßnahme bedürfe.

IV. In der streitgegenständlichen Passage heißt es nun:

„Meine erste Gitarre habe ich mir mit 17 Jahren gekauft, damals musste ich meine Playstation verkaufen, um das nötige Geld aufzubringen. Das habe ich aber nie bereut“, sagte Wincent Weiss unserer Redaktion. Das Spielen brachte er sich mit Hilfe von Youtube-Tutorials selbst bei. Im Jahr 2013 meldet sich Weiss bei der Casting-Show ‚Deutschland sucht den Superstar‘ an, scheitert jedoch in der zweiten Showhälfte.“

Unter dem Artikel befindet sich folgender Hinweis:

„Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Fassung des Artikels hieß es, dass Wincent Weiss sich das Gitarrespielen nach dem Umzug nach München selbst beigebracht habe. Wir haben den Artikel korrigiert.“

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Nach Auffassung des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses ist die Beschwerde begründet. Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Die Redaktion hat eingeräumt, dass der beanstandete Beitrag ursprünglich die unzutreffende Darstellung enthielt, Wincent Weiss habe sich das Gitarre spielen nach dem Umzug nach München selbst beigebracht. Damit liegt ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex vor.

Hinsichtlich der Darstellung „Seitdem geht seine Musikkarriere bergauf“ liegt hingegen kein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex vor. Es handelt sich um eine Bewertung, für die ein Ermessensspielraum der Redaktion besteht. Dass Weiss' Karriere nach dem Ausscheiden bei DSDS Fahrt aufnahm, bestreitet auch der Beschwerdeführer nicht. Ob dies unmittelbar der Fall war oder noch von weiteren Faktoren abhing, ist nicht Gegenstand der beanstandeten Äußerung. Insofern ist keine Falschdarstellung ersichtlich.

Auch die aus Sicht des Beschwerdeführers weggelassenen Informationen zur Rolle der BRAVO in Weiss' Karriere und zum Zustandekommen seines Sieges beim „MTV Europe Music Award“ 2017 führen nicht zu einem Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bewertet allein den Inhalt des beanstandeten Textes, nicht aber die Informationen, welche der Text nicht enthält.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 der Beschwerdeordnung einen Hinweis. Er berücksichtigt bei der Wahl der Maßnahme, dass die Redaktion die unzutreffende Darstellung im Text transparent korrigiert hat.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>